

Abschnitt E – Wichtige Hinweise im Schadenfall

1. Allgemeines

Jeder Schaden ist, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, unverzüglich auf den dafür bestimmten Formularen, wenn diese nicht vorhanden sind, telefonisch an:

HDI-Gerling Firmen und Privat Versicherung AG
Schadenabteilung
Postfach 13 03 19, 50497 Köln

Tel. (0221) 144-66671 Unfallversicherung Fax (0211) 144-63387

Tel. (0221) 144-66674 Haftpflicht und Vertrauensschaden Fax (0211) 144-4913

HDI-Gerling
Rechtsschutz-Schaden-Regulierungs-GmbH
Günther-Wagner-Allee 14, 30177 Hannover

Tel. (0511) 3902 - 0

Fax (0511) 3902 - 3799

Es ist von Vorteil, wenn bei den versicherten Bezirken und BSG nur eine Person die Schadenangelegenheiten bearbeiten.

Die Schadenanzeige ist in allen Teilen sorgfältig und gewissenhaft auszufüllen.

2. Unfallversicherung

2.1 Krankenkasse

In der Schadenmeldung ist anzugeben, welcher Krankenkasse der Verletzte angehört. Sportverletzte, die Mitglied einer Pflicht- oder Krankenkasse sind, haben den Unfall ihrer Krankenkasse zu melden. Die Behandlung hat durch einen Kassenarzt zu erfolgen. Bei Sportverletzten, die freiwillig krankenversichert sind, hat die Heilbehandlung nach den Satzungen ihrer Krankenversicherung zu erfolgen.

2.2 Invalidität

Eine dauernde Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) als Unfallfolge muss innerhalb eines Jahres, vom Unfalltag an gerechnet, eingetreten sein; sie muss spätestens vor Ablauf einer Frist von drei Monaten nach dem Unfalljahr ärztlich festgestellt und geltend gemacht werden.

2.3 Tod

Todesfälle sind innerhalb von 48 Stunden zu melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt war.

2.4 Krankenhaustagegeld

Ansprüche sind vom Versicherten gegenüber dem Versicherer anzumelden. Den Nachweis der medizinischen notwendigen vollstationären Heilbehandlung und deren Dauer ist für den Krankenhaustagegeldanspruch durch Vorlage der Bescheinigung der Krankenkasse zu führen.

2.5 Bergungskosten

Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger eintritt, kann der Erstattungsanspruch aus diesem Vertrag nur wegen eventueller Restkosten geltend gemacht werden. Bestreitet ein anderer Ersatzpflichtiger seine Leistungspflicht, kann sich der Versicherte unmittelbar an HDI-Gerling wenden.

2.6 Zahnbehandlung/-ersatz, Brillen-/Kontaktlinsen-Ersatz/ und Beschädigung

Kommt eine Erstattung von Kosten in Frage, sind spezifische Zahnarzt-/Optiker-Rechnungen mit dem Erstattungsvermerk der Krankenkasse einzureichen. Rechnungen sind in jedem Fall zuerst der Krankenkasse zur Begleichung einzureichen.

2.7 Soforthilfe bei schweren Verletzungen

Zur Geltendmachung der Sofortleistung ist spätestens zwei Monate nach Eintritt des Unfalles ein ärztliches Attest dem Versicherer einzureichen, aus dem die erlittenen Verletzungen hervorgehen. Das Attest ist auch dann erforderlich, wenn der Unfall bereits gemeldet wurde. Der Anspruch auf die Sofortleistung entfällt, wenn das Attest nicht innerhalb der vorgenannten Frist beim Versicherer eingegangen ist oder der Versicherte innerhalb von vier Wochen, vom Unfalltag an gerechnet, stirbt.

3. Haftpflichtversicherung

- 3.1 Jeder Versicherungsfall ist unverzüglich nach Kenntnis schriftlich anzuzeigen.
- 3.2 Der Meldung sind die Anschriften der Zeugen und – soweit erforderlich – eine Skizze beizufügen.
- 3.3 Bei Eintritt eines Schadens ist alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes oder zur Minderung des Schadens erforderlich ist.
- 3.4 Dem Anspruchsteller ist als einzige Auskunft mitzuteilen, dass Haftpflichtversicherungsschutz besteht. Keinesfalls dürfen irgendwelche Zusagen gemacht werden oder gar Ansprüche anerkannt werden. Die Prüfung der Rechtslage obliegt ausschließlich dem Versicherer.
- 3.5 Es ist zweckmäßig, wenn sich der Inanspruchgenommene bei der Einreichung der Schadenanzeige zur Höhe der Ansprüche, insbesondere zu ihrer Angemessenheit äußert.
- 3.6 Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen dem Versicherten und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger, hat der Versicherte die Führung des Rechtsstreites dem Versicherer zu überlassen, dem vom Versicherer bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und alle von diesem oder vom Versicherer für nötig erachteten Aufklärungen zu geben. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat der Versicherte, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen (vgl. § 5 Ziffer 4 AHB).
- 3.7 Die Schadenanzeige ist vom Versicherten bzw. seinem Verein auszufüllen und zu unterschreiben, nicht vom Geschädigten.

4. Compact-Firmen-Versicherung

4.1 Vertrauensschadenversicherung

- 4.1.1 Jeder Versicherungsfall und jedes Vorkommnis, das sich nach Klärung des Tatbestandes als Versicherungsfall erweisen könnte, und zwar auch dann, wenn die Versicherten keine Ersatzansprüche geltend machen können oder wollen, sind unverzüglich nach Erhalten der Kenntnis dem Versicherer schriftlich anzuzeigen.
- 4.1.2 Vor Erstattung einer Strafanzeige gegen Wagnispersonen haben sich die Versicherten mit dem Versicherer in Verbindung zu setzen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften oder besondere Umstände die sofortige Anzeige unbedingt erfordern.
- 4.1.3 Jedes Ereignis, das einen Ersatzanspruch gemäß § 1 B begründet oder begründen könnte, ist unverzüglich der Polizei zu melden.

4.2 Rechtsschutzversicherung

- 4.2.1 Wenn Sie Rechtsschutz begehren, unterrichten sie den Versicherer unverzüglich vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalles unter Angabe der Beweismittel, die auf Verlangen zur Verfügung zu stellen sind.
 - 4.2.2 Mit der Schadenmeldung kann gleichzeitig der in Aussicht genommene Rechtsanwalt benannt werden.
 - 4.2.3 Jeder Versicherte hat – anders als in der Haftpflichtversicherung – das Recht der freien Anwaltswahl am Gerichtsort. Auf Wunsch weist der Versicherer bei Schadenfällen im Ausland deutsch sprechende Anwälte nach.
 - 4.2.4 Die Beauftragung des Rechtsanwaltes sollte ausschließlich durch den Versicherer erfolgen.
-